

Geschäftsführende Partner

Dr. Anton Schmidl
Wirtschaftsprüfer, Wien/Klagenfurt
Dr. Christoph Lauscher, MBA, MSc
Wirtschaftsprüfer, Innsbruck
Mag. Andreas Maier
Wirtschaftsprüfer, Wien/Klagenfurt
Mag. Martina Heidinger
Wirtschaftsprüferin, Wien
Mag. Gerhard Draskovits
Wirtschaftsprüfer, Eisenstadt
Gabriele Sprinzi
Wirtschaftsprüferin, Wien

Prokuristen

Mag. Thomas Wallner
Wirtschaftsprüfer, Wien/Klagenfurt
Mag. (FH) Silke Strommer
Wirtschaftsprüferin, Eisenstadt

Abschrift Nr. 51/2019 elektronisches Exemplar

Wolftank-Adisa Holding AG**Bericht über die Prüfung des****Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018**

An die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der
Wolftank-Adisa Holding AG
Innsbruck

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	3
3.2. Erteilte Auskünfte	3
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
4. Bestätigungsvermerk	4

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018	
Bilanz zum 31. Dezember 2018	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2018 (einschließlich Anlagen)	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018	IV
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	V

An die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der
Wolftank-Adisa Holding AG
Innsbruck

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 der

Wolftank-Adisa Holding AG

Innsbruck

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der Hauptversammlung vom 21. Dezember 2018 der Wolftank-Adisa Holding AG, Innsbruck, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 gewählt bzw. bestellt.

Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 268 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **mittelgroße** Kapitalgesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die Prüfung zum 31. Dezember 2017 erfolgte durch einen anderen Abschlussprüfer.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von März bis Mai 2019 überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Innsbruck durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Dr. Christoph Lauscher, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstands im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Wir erhielten vom Abschlussprüfer des Vorjahres Zugang zu den relevanten Informationen der geprüften Gesellschaft und über die zuletzt durchgeführte Abschlussprüfung.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

Wolftank-Adisa Holding AG

Innsbruck

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 mit einem Eigenkapital von EUR 5.753.044,11, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern anwendbar – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Ansichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, 31. Mai 2019

Crowe SOT Wirtschaftsprüfung GmbH



Dr. Christoph Lauscher Dr. Anton Schmidl

Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses samt Lagebericht mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Beilagenverzeichnis

Jahresabschluss und Lagebericht

Beilage I	Bilanz zum 31. Dezember 2018
Beilage II	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018
Beilage III	Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018
Beilage IV	Lagebericht

Andere Beilagen

Beilage V	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe
-----------	--

BILANZ ZUM 31. 12. 2018

AKTIVA	2018 EUR	2017 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	348.547,90	327.774,06
II. Sachanlagen		
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.779,71	554,87
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	4.089.248,83	3.847.062,29
2. Beteiligungen	11.000,00	0,00
	<u>4.100.248,83</u>	<u>3.847.062,29</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	39.580,84
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		
0,00 / Vj. 0,00		
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	3.716.084,20	2.334.258,49
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		
711.503,28 / Vj. 2.000.000,00		
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	233.810,09	279.239,60
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		
0,00 / Vj. 0,00		
	<u>3.949.894,29</u>	<u>2.653.078,93</u>
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
	110.872,50	427.681,05
Übertrag	<u>8.511.343,23</u>	<u>7.256.151,20</u>

BILANZ ZUM 31. 12. 2018

AKTIVA	2018 EUR	2017 EUR
Übertrag	8.511.343,23	7.256.151,20
C. RECHNUNGSABGRENZUNGS- POSTEN		
1. Transitorische Posten	3.321,49	15.835,89

SUMME AKTIVA**8.514.664,72****7.271.987,09**

BILANZ ZUM 31. 12. 2018

PASSIVA	2018 EUR		2017 EUR	
A. EIGENKAPITAL				
I. eingefordertes Grundkapital				
1. Grundkapital davon eingezahlt 1.034.421,00 / Vj. 503.468,00	1.034.421,00		503.468,00	
II. Einzahlung auf beschlossene aber noch nicht eingetragene Kapitalerhöhung	0,00		40.022,00	
III. Kapitalrücklagen				
1. gebundene	2.801.482,00		1.881.034,00	
2. nicht gebundene	1.402.172,10		4.203.654,10	
	<u>4.203.654,10</u>		<u>1.402.172,10</u>	
IV. Bilanzgewinn davon Gewinnvortrag/Verlustvortrag -924.660,00 / Vj. -447.698,92	514.969,01		-924.660,00	
B. RÜCKSTELLUNGEN				
1. Steuerrückstellungen	488.016,00		0,00	
2. sonstige Rückstellungen	142.500,00		630.516,00	
	<u>142.500,00</u>		<u>630.516,00</u>	
C. VERBINDLICHKEITEN				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 44.298,47 / Vj. 2.206,90 davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00	44.298,47		2.206,90	
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	490.070,79		1.931.829,44	
Übertrag	<u>534.369,26</u>		<u>6.383.560,11</u>	
	1.934.036,34		3.022.786,10	

BILANZ ZUM 31. 12. 2018

P A S S I V A	2018 EUR	2017 EUR
Übertrag	534.369,26	6.383.560,11
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 92.581,50 / Vj. 1.495.598,90		1.934.036,34
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 397.489,29 / Vj. 436.230,54		3.022.786,10
3. sonstige Verbindlichkeiten	1.596.735,35	2.315.164,65
davon gegenüber Abgabenbehörden 26.053,67 / Vj. 7.171,29		
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 2.243,00 / Vj. 145,83		
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 592.235,35 / Vj. 465.579,17		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 1.004.500,00 / Vj. 1.849.585,48		
	<u>2.131.104,61</u>	<u>4.249.200,99</u>
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 729.115,32 / Vj. 1.963.384,97		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 1.401.989,29 / Vj. 2.285.816,02		

31.05.2019


SUMME PASSIVA**8.514.664,72****7.271.987,09**

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**VOM 1. 1. 2018 BIS 31. 12. 2018**

	2018 EUR		2017 EUR	
1. Umsatzerlöse	562.558,94		421.076,60	
2. sonstige betriebliche Erträge				
a. Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	0,00		10.641,15	
b. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	149,75		0,00	
c. übrige	2.018,20		865,20	
	<u>2.167,95</u>		<u>11.506,35</u>	
3. Betriebsleistung	<u>564.726,89</u>		<u>432.582,95</u>	
4. Personalaufwand				
a. Gehälter	330.000,06		170.000,02	
b. Soziale Aufwendungen				
ba. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	44.497,04		11.915,74	
bb. sonstige Sozialaufwendungen	271,01		0,00	
	<u>44.768,05</u>		<u>11.915,74</u>	
5. Abschreibungen				
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen				
aa. Planmäßige Abschreibungen	21.272,53		17.056,48	
6. sonstige betriebliche Aufwendungen				
a. Steuern, soweit sie nicht unter Z 16 fallen	5.841,42		6.527,46	
b. übrige	270.018,03		278.111,04	
	<u>275.859,45</u>		<u>284.638,50</u>	
Übertrag	<u>-107.173,20</u>		<u>-51.027,79</u>	

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

VOM 1. 1. 2018 BIS 31. 12. 2018

	2018 EUR	2017 EUR
Übertrag	-107.173,20	-51.027,79
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-107.173,20	-51.027,79
8. Erträge aus Beteiligungen davon aus verbundenen Unternehmen 1.500.000,00 / Vj. 0,00	1.500.000,00	0,00
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0,00	80.000,00
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen 122.301,93 / Vj. 0,00	122.301,97	289.494,47
11. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	4.765,30
12. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens davon Abschreibungen 0,00 / Vj. 457.021,73 davon Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen 0,00 / Vj. 457.021,73	0,00	457.021,73
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen 64.650,99 / Vj. 163.920,30	114.657,42	394.734,49
14. Zwischensumme aus Z 8 bis 13 (Finanzerfolg)	1.507.644,55	-477.496,45
15. Ergebnis vor Steuern Zwischensumme aus Z 7 und Z 14	1.400.471,35	-528.524,24
Übertrag	1.400.471,35	-528.524,24

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

VOM 1. 1. 2018 BIS 31. 12. 2018

	2018 EUR	2017 EUR
Übertrag	1.400.471,35	-528.524,24
16. Steuern und Steuerumlage vom Einkommen und vom Ertrag	-39.157,66	-51.563,16
17. Ergebnis nach Steuern	<u>1.439.629,01</u>	<u>-476.961,08</u>
18. Jahresüberschuss	<u>1.439.629,01</u>	<u>-476.961,08</u>
19. Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-924.660,00	-447.698,92
20. Bilanzgewinn	<u>514.969,01</u>	<u>-924.660,00</u>

31.05.2019



Wolfbank-Adisa Holding AG

Grabenweg 58 / 3. Stock
6020 Innsbruck

Finanzamt: Innsbruck
Steuer-Nr.: 185/0387-27

Anhang
zum Jahresabschluss
31.12.2018

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB) aufgestellt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsprinzip wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2018 oder in einem der früheren Geschäftsjahren entstanden sind, wurden berücksichtigt.

1.1. Anlagevermögen

1.1.1. Immaterielles Anlagevermögen

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen.

Als Nutzungsdauer wird ein Zeitraum von 10 Jahren zugrundegelegt.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

1.1.2. Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Berichtsjahr 2018 planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Zur Ermittlung der Abschreibungssätze wird generell die lineare Abschreibungsmethode gewählt.

Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung: von 3 bis 8 Jahren

Geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG 1988 werden im Zugangsjahr jeweils voll abgeschrieben und sind in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zugang und Abgang ausgewiesen.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

Festwerte gemäß § 209 Abs. 1 werden nicht verwendet.

1.1.3. Finanzanlagen

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bilanziert.

Es wurden keine außerplanmäßigen Abschreibungen durchgeführt.

1.2. Umlaufvermögen

1.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei der Bewertung von Forderungen wurden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt.

Soweit erforderlich, wurde die spätere Fälligkeit durch Abzinsung berücksichtigt.

1.3. Rückstellungen

1.3.1. Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden mit dem bestmöglich zu schätzenden Erfüllungsbetrag bewertet. Rückstellungen aus Vorjahren werden, soweit sie nicht verwendet werden und der Grund für ihre Bildung weggefallen ist, über sonstige betriebliche Erträge aufgelöst. Die Rückstellung für die Abschlussprüfung beträgt im Berichtsjahr EUR 4.200,00 (Vorjahr EUR 9.300,00). Die Rückstellung für die Abschlussprüfung des freiwilligen Konzernabschlusses beträgt im Berichtsjahr EUR 14.700,00 (Vorjahr EUR 0,00).

1.4. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

1.5. Währungsumrechnung

Forderungen und Verbindlichkeiten sind mit dem Devisenkurs zum Zeitpunkt der Entstehung berechnet, wobei Kursverluste aus Kursänderungen zum Bilanzstichtag berücksichtigt wurden. Im Falle der Deckung durch Termingeschäft wird die Bewertung unter Berücksichtigung des Terminkurses durchgeführt.

1.6. Änderungen von Bewertungsmethoden

Änderungen von Bewertungsmethoden wurden nicht durchgeführt.

1.7. Anpassung der Vorjahreswerte

Bei folgenden Posten wurden die Vorjahreswerte angepasst:

Die über Treuhänder gehaltene Beteiligung an der Desmo-EPC S.r.l. wird aufgrund einer geänderten Rechtsansicht nun als Beteiligung an verbundenen Unternehmen ausgewiesen. Dementsprechend werden auch die Forderungen gegenüber dieser Gesellschaft als Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen ausgewiesen.

Die Vorjahreswerte wurden entsprechend angepasst:

Von der Position "Beteiligungen" wurde in den Vorjahreswerten ein Betrag in Höhe von EUR 668.048,52 auf die Position "Anteile an verbundenen Unternehmen" umgegliedert.

Von der Position "sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände" wurde in den Vorjahreswerten ein Betrag in Höhe von EUR 300.583,33 auf die Position "Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen" umgegliedert.

2. Erläuterungen zur Bilanz

2.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist aus dem Anlagespiegel ersichtlich.

2.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Als immaterielle Vermögensgegenstände werden Patente ausgewiesen.

Im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände wurden planmäßige Abschreibungen in Höhe von EUR 19.860,64 (Vorjahr EUR 13.243,40) vorgenommen.

Die in der Bilanz ausgewiesenen immateriellen Vermögensgegenstände, welche von verbundenen Unternehmen erworben wurden, betragen EUR 255.485,41 (Vorjahr EUR 266.069,16).

2.1.2. Sachanlagen

Im Bereich des Sachanlagevermögens wurden nutzungsbedingte Abschreibungen in Höhe von EUR 1.411,89 (Vorjahr EUR 3.813,08) vorgenommen.

2.1.3. Finanzanlagen

Die Beteiligungen setzen sich wie folgt zusammen:

Name und Sitz	Anteil	Eigenkapital (in EUR)	Ergebnis letztes Geschäftsjahr (in EUR)
Wolftank Adisa GmbH (Sitz: Innsbruck)	100%	3.464.864	1.853.646
OnO Water Protection GmbH (Sitz: Innsbruck)	100%	14.237	1.248
Wolftank Holding GmbH (Sitz: Innsbruck)	100%	214.494	-251.166
Wolftank France SaS * (Sitz: Mulhouse - Frankreich)	100%	88.900	78.711
DESMO-EPC SRL (Sitz: Mailand - Italien)	70%	157.881	31.407
Die Beteiligung an der DESMO-EPC SRL wird zu 49% von der UH107 Verwaltungs GmbH und zu 21% von der Valoreh GmbH jeweils treuhändisch gehalten.			
Maremma Ecologia s.r.l. (Sitz: Grosseto - Italien)	90,27%	997.254	130.678
Hitrac Fuel Systems S.r.l. (Sitz: Rom - Italien)	40%	3.624	-25.089
RUS World Energy Internat. Company Ltd (Sitz: St. Petersburg - Russland)	70%	-1.386	-2.394
DRK32 GmbH (Sitz: Illertissen - Deutschland)	95%	-59.722	-63.665
Alternativas E.I.E., S.L. (Sitz: Madrid - Spanien) *	60%	71.973	-83.320
Wolftank Adisa Shanghai Env. Technol. Co. Ltd *	90%	385.680	385.680

*vorläufige Zahlen (Jahresabschluss 2018 noch nicht festgestellt)

2.2. Umlaufvermögen

2.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Fristigkeit der Forderungen stellt sich folgendermaßen dar:

	Summe		davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	
	2018 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2017 EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	39.580,84	0,00	0,00
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	3.716.084,20	2.334.258,49	711.503,28	2.000.000,00
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	233.810,09	279.239,60	0,00	0,00
Summe	3.949.894,29	2.653.078,93	711.503,28	2.000.000,00

2.2.1.1. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Vom Gesamtbetrag der Forderungen sind EUR 448.281,95 (Vorjahr EUR 150.658,00) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

2.2.1.2. Sonstige Forderungen

Die sonstigen Forderungen gliedern sich in folgende Positionen:

	Summe		davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	
	2018 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2017 EUR
Forderungen aus der Verrechnung mit Abgabenbehörden	16.115,76	2.345,27	0,00	0,00
andere sonstige Forderungen	217.694,33	276.894,33	0,00	0,00
Summe	233.810,09	279.239,60	0,00	0,00

2.3. Aktive Rechnungsabgrenzung

2.3.1. Transitorische Posten

Die transitorischen Posten werden mit EUR 3.321,49 (Vorjahr EUR 15.835,89) ausgewiesen und umfassen alle Ausgaben, die erst im Folgejahr im Sinne einer periodenreinen Gewinnermittlung aufwandswirksam verrechnet werden.

2.4. Eigenkapital

Das Grundkapital hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 530.953,00 erhöht und beträgt nun EUR 1.034.421,00.

2.4.1. Kapitalrücklagen

2.4.1.1. Gebundene Kapitalrücklagen

Die gebundenen Kapitalrücklagen bestehen zur Gänze aus jenem Betrag, welcher bei der Ausgabe von Aktien über den Nennbetrag bezahlt wurde (Agio). Im Berichtsjahr erhöhen sich die gebundenen Kapitalrücklagen aus diesem Grund um EUR 920.448,00.

2.4.1.2. Nicht gebundene Kapitalrücklagen

Die nicht gebundenen Kapitalrücklagen stehen unverändert mit EUR 1.402.172,10 zu Buche.

2.4.2. Bilanzgewinn / Bilanzverlust

Der Bilanzgewinn für das Jahr 2018 beläuft sich auf EUR 514.969,01 (Vorjahr EUR -924.660,00).

2.5. Rückstellungen

2.5.1. Steuerrückstellungen

Die Steuerrückstellungen betreffen zu erwartende Nachzahlungen an Körperschaftsteuer aufgrund des Jahresabschlusses.

2.5.2. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen bestehen aus folgenden Positionen:

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
Sonstige Rückstellungen	142.500,00	120.750,00
Summe	142.500,00	120.750,00

In den sonstigen Rückstellungen sind nachfolgende wesentliche Beträge enthalten:

Rückstellung für die Erstellung des Jahresabschlusses	EUR 7.600,00
Rückstellung für die Abschlussprüfung	EUR 4.200,00
Rückstellung für die Konzern-Abschlussprüfung	EUR 14.700,00

2.6. Verbindlichkeiten

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten gemäß § 225 Abs. 6 und § 237 Abs. 1 Z 5 stellt sich folgendermaßen dar:

		Summe EUR	R e s t l a u f z e i t		
			bis 1 Jahr EUR	zw. 1 und 5 J EUR	über 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten aus	2018	44.298,47	44.298,47	0,00	0,00
Lieferungen und Leistungen	2017	2.206,90	2.206,90	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber	2018	490.070,79	92.581,50	397.489,29	0,00
verbundenen Unternehmen	2017	1.931.829,44	1.495.598,90	436.230,54	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	2018	1.596.735,35	592.235,35	1.004.500,00	0,00
	2017	2.315.164,65	465.579,17	1.849.585,48	0,00
Summe	2018	2.131.104,61	729.115,32	1.401.989,29	0,00
Summe	2017	4.249.200,99	1.963.384,97	2.285.816,02	0,00

2.6.1. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Vom Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten sind EUR 19.492,18 (Vorjahr EUR 9.600,00) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

2.7. Haftungsverhältnisse

	2018	2017
Bürgschaften	600.000,00	600.000,00
Patronatserklärungen	400.000,00	400.000,00

2.7.1. Bürgschaften

Die Wolfbank Adisa Holding AG hat für die Wolfbank Adisa GmbH eine Wechselbürgschaft gegenüber der Bank für Tirol und Vorarlberg in Höhe von EUR 600.000,00 übernommen.

2.7.2. Patronatserklärung

Die Wolfbank Adisa Holding AG hat mit 26.02.2015 gegenüber der OnO Water Protection GmbH im Wege einer harten Patronatserklärung die Verpflichtung übernommen, dafür Sorge zu tragen, dass die OnO Water Protection GmbH nicht zahlungsunfähig oder überschuldet, jeweils im Sinne der insolvenzrechtlichen Vorschriften, wird. Aus dieser Patronatserklärung droht derzeit keine Verbindlichkeit. Die Patronatserklärung gilt noch bis 31.12.2020.

Die Wolfbank Adisa Holding AG hat für die Wolfbank Systems S.P.A. am 20.07.2016 eine bindende Patronatserklärung gegenüber der Banca Popolare di Sondrio in Höhe von EUR 400.000,00 abgegeben.

Die Wolfbank Adisa Holding AG hat mit 22.10.2017 gegenüber der Maremmana Ecologia Srl im Wege einer Patronatserklärung die Verpflichtung übernommen, dafür Sorge zu tragen, dass die Maremmana Ecologia Srl nicht zahlungsunfähig oder überschuldet, jeweils im Sinne der insolvenzrechtlichen Vorschriften, wird. Aus dieser Patronatserklärung droht derzeit keine Verbindlichkeit.

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

3.1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betragen EUR 562.558,94 (Vorjahr EUR 421.076,60) und gliedern sich wie folgt:

	2018 EUR	2017 EUR
Leistungserlöse Inland	285.504,49	144.362,33
Leistungserlöse Ausland	45.393,65	91.394,27
Sonstige Umsatzerlöse Inland	81.995,60	96.600,00
Sonstige Umsatzerlöse Ausland	149.665,20	88.720,00
Summe	562.558,94	421.076,60

3.2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen EUR 2.167,95 (Vorjahr EUR 11.506,35) und gliedern sich wie folgt:

	2018 EUR	2017 EUR
Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen	0,00	10.641,15
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	149,75	0,00
Übrige sonstige betriebliche Erträge	2.018,20	865,20
Summe	2.167,95	11.506,35

3.3. Personalaufwand

Der Personalaufwand hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 192.852,35 auf EUR 374.768,11 verändert.

3.4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

3.4.1. Planmäßige Abschreibungen

Die planmäßigen Abschreibungen betragen im Geschäftsjahr EUR 21.272,53 und veränderten sich damit gegenüber dem Vorjahr um EUR 4.216,05.

	2018 EUR	2017 EUR
planmäßige Abschreibung immaterieller Vermögensgegenstände	19.860,64	13.243,40
planmäßige Abschreibung anderer Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	852,16	3.515,65
Sofortabschreibung geringwertiger Vermögensgegenstände	559,73	297,43
Summe	21.272,53	17.056,48

3.5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

3.5.1. Steuern, soweit nicht Steuern vom Einkommen oder Ertrag

Die nicht ertragsabhängigen Steuern beliefen sich im Geschäftsjahr auf EUR 5.841,42 (Vorjahr EUR 6.527,46) und gliedern sich wie folgt:

	2018 EUR	2017 EUR
Gebühren	4.636,62	159,50
sonstige Steuern und Abgaben	1.204,80	6.367,96
Summe	5.841,42	6.527,46

3.5.2. Übrige betriebliche Aufwendungen

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen betragen EUR 270.018,03 und veränderten sich gegenüber dem Vorjahr um EUR -8.093,01.

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen gliedern sich wie folgt:

	2018 EUR	2017 EUR
Versicherungen	8.388,96	8.388,96
Reise- und Fahrtspesen, Diäten	46.831,24	54.442,93
Post- und Telefongebühren	1.189,67	248,01
Miet- und Pachtaufwand, Lizenzgebühren	2.886,44	0,00
Kfz-Kosten PKW	39.050,07	38.964,26
Aufsichtsratsvergütungen	2.000,00	2.000,00
Büromaterial, Aufwand für Buchhaltung und Lohnverrechnung	806,77	4.179,32
Aufwand für Fachliteratur und Zeitungen	110,00	0,00
Werbe- und Repräsentationsaufwand	5.000,98	7.456,83
Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	159.772,11	114.440,46
Aus- und Fortbildung	842,00	2.029,36
Mitgliedsbeiträge	148,00	0,00
Spesen des Geldverkehrs	2.548,91	3.281,86
Verluste aus Anlagenabgängen	442,88	10.755,97
sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00	31.923,08
Summe	270.018,03	278.111,04

Im Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand sind u.a. für folgende Positionen enthalten, welche im Jahresabschluss rückgestellt wurden:

Bilanzerstellung 2018	7.600,00
Pflichtprüfung 2018	4.200,00
Konzernprüfung 2018 (freiwillig)	14.700,00

3.6. Betriebsergebnis

Das Betriebsergebnis beträgt EUR -107.173,20 und hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um EUR -56.145,41 verändert.

3.7. Finanzielles Ergebnisse

Das finanzielle Ergebnis schlägt sich im Geschäftsjahr mit EUR 1.507.644,55 nieder. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Veränderung von EUR 1.985.141,00.

3.7.1. Erträge aus Beteiligungen

	2018 EUR	2017 EUR
Erträge aus Beteiligungen an Kapital- gesellschaften	1.500.000,00	0,00
Summe	1.500.000,00	0,00

3.7.2. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens

Die Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens gliedern sich wie folgt:

	2018 EUR	2017 EUR
Zinserträge und ähnliche Erträge aus Wertpapieren des Anlagevermögens	0,00	80.000,00
Summe	0,00	80.000,00

3.7.3. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge gliedern sich wie folgt:

	2018 EUR	2017 EUR
Zinserträge	122.301,97	289.494,47
Summe	122.301,97	289.494,47

3.7.4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen gliedern sich wie folgt:

	2018 EUR	2017 EUR
Zuzählungs-, Bereitstellungs- und Überziehungsprovisionen	2,47	1,13
Zinsen für Bankkredite, Darlehen, Hypotheken	50.003,96	49.646,40
Sonstige Zinsaufwendungen	64.650,99	345.086,96
Summe	114.657,42	394.734,49

3.8. Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag gliedern sich wie folgt:

	2018 EUR	2017 EUR
Körperschaftsteuer	-39.124,66	-51.563,16
Körperschaftsteuer Vorjahre	-33,00	0,00
Summe	-39.157,66	-51.563,16

3.9. Bilanzgewinn

Der Jahresgewinn des Geschäftsjahres 2018 beträgt EUR 1.439.629,01 und veränderte sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 1.916.590,09 (Vorjahresergebnis EUR -476.961,08).

Durch die Auflösung des Gewinnvortrages/Verlustvortrages aus dem Geschäftsjahr 2017 errechnet sich ein Bilanzgewinn von EUR 514.969,01.

4. Sonstige Angaben

4.1. Anzahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer betrug im Geschäftsjahr:

insgesamt: 1,00 (Vorjahr 1,00)

davon Arbeiter: 0,00 (Vorjahr 0,00)

davon Angestellte: 1,00 (Vorjahr 1,00)

4.2. Angaben über wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, die weder in der Bilanz noch in der GuV berücksichtigt werden

Mit Firmenbucheintragung vom 27.02.2019 wurden die Stückaktien von 1.034.421 auf 1.111.000 erhöht.

Weiters wurde im Jahr 2019 die Umstellung von Namens- auf Inhaberaktien vorgenommen.

Im Januar 2019 erfolgte der Börsengang an die Wiener Börse unter AT0000A25NJ6 sowie die Münchener Börse unter AT0000A25NJ6. Alle 1.034.421 Aktien wurden zum Handel zugelassen.

Im Jahr 2019 wurde ein Beschluss zur Stärkung des Eigenkapitals der Wolf tank Systems S.P.A. gefasst. Weiters wurde ein Beschluss zur Kapitalerhöhung um bis zu EUR 400.000,00 der Maremmana Ecologia Srl gefasst.

4.3. Erforderliche Anhangsangaben über die Gruppenbesteuerung

Mit Bescheid vom 19. März 2014 wurde die Wolf tank Adisa Holding GmbH als Gruppenträgerin anerkannt. Die Unternehmensgruppe ist ab der Veranlagung zum 31.12.2013 in Kraft.

Die Steuerumlage wurde vertraglich vereinbart und richtet sich nach der Belastungsmethode ("stand-alone"-Methode).

4.4. Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Dipl.-Ing. Dr. Peter Werth, geboren am 21.03.1973

Der Aufsichtsrat setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Markus Wenner, geboren am 19.11.1967

Dr. Andreas Aufschneider, geboren am 23.12.1962

Christian Amorin, geboren am 06.01.1968

Mag. Nikolaus-Alexander von Franckenstein, geboren am 24.05.1966

Dr. Herbert Hofer, geboren am 28.09.1962

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrates beliefen sich auf EUR 2.000,00 (Vorjahr EUR 2.000,00). Hinsichtlich der Angaben zu den Mitgliedern des Vorstandes wird auf § 242 Abs. 4 UGB verwiesen.

4.5. Angaben über die Gesamtnennbeträge der Aktien jeder Gattung gem. § 241 UGB

§ 241 Z 1 UGB: Das Grundkapital im Betrag von EUR 1.034.421 setzt sich aus 1.034.421 auf Namen lautende Stückaktien mit einem auf die einzelnen Aktien entfallenden Betrag des Grundkapitals von 1,00 EUR zusammen.

§ 241 Z 3 UGB: Mit Beschluss vom 12.03.2018 wurden 19.584 auf Namen lautende Stückaktien aus dem genehmigten Kapital gezeichnet.

§ 241 Z 4 UGB: Aktuell ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital bis zum 30.11.2023 um bis zu EUR 517.209,00 zu erhöhen.

§ 241 Z 5 UGB: Das Gesellschafter-Darlehen über 1,0 Millionen Euro ist nach wie vor nachrangig. Die Darlehensgeber sind damit mit ihrem Anspruch auf Tilgung und Verzinsung der gewährten Darlehen hinter alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft Wolf tank-Adisa Holding AG gegenüber Banken zurückgetreten.

4.6. Ergebnisverwendung

Der Vorstand schlägt vor, den Bilanzgewinn in Höhe von EUR 514.969,01 zur Gänze auf neue Rechnung vorzutragen.

31.05.2019



Firmenbuch-Nummer : 306731a
 Firmenbuch-Gericht : LG Innsbruck

ANLAGENSPIEGEL

Nr. Text	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten					Buchwerte		
	01. 01. 2018	Zugänge	davon akt. Zinsen	Abgänge	Umbuchungen	31. 12. 2018	31. 12. 2018	31. 12. 2017
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN								
I. Immaterielle Vermögensgegenstände								
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	346.753,76	41.077,36	0,00	765,00	0,00	387.066,12	348.547,90	327.774,06
II. Sachanlagen								
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.331,66	2.636,73	0,00	559,73	0,00	3.408,66	1.779,71	554,87
III. Finanzanlagen								
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	4.516.160,64	253.186,54	0,00	0,00	-11.000,00	4.758.347,18	4.089.248,83	3.847.062,29
2. Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	11.000,00	11.000,00	11.000,00	0,00
SUMME	4.864.246,06	296.900,63	0,00	1.324,73	0,00	5.159.821,96	4.450.576,44	4.175.391,22


Fortsetzung nächste Seite

Firmenbuch-Nummer : 306731a
 Firmenbuch-Gericht : LG Innsbruck

ANLAGENSPIEGEL

Nr.	Text	kumulierte AfA 01.01.2018 EUR	AfA laufend EUR	Abschreibungsbewegungen			Umbuchung EUR	kumulierte AfA 31.12.2018 EUR
				Zuschreibungen EUR	Zugang EUR	Abgang EUR		
A. ANLAGEVERMÖGEN								
I. Immaterielle Vermögensgegenstände								
1.	gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	18.979,70	19.860,64	0,00	0,00	322,12	0,00	38.518,22
II. Sachanlagen								
1.	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	776,79	1.411,89	0,00	0,00	559,73	0,00	1.628,95
III. Finanzanlagen								
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	669.098,35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	669.098,35
2.	Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SUMME		688.854,84	21.272,53	0,00	0,00	881,85	0,00	709.245,52

31.05.2019



Wolftank-Adisa Holding AG

Grabenweg 58 / 3. Stock
6020 Innsbruck

LAGEBERICHT

2018

1. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

1.1. Geschäftsverlauf

Der Geschäftsverlauf der Woltank-Adisa Gruppe war 2018 vor allem geprägt von der konsequenten Umsetzung von Wachstumschancen im europäischen und globalen Ausland, sowie intern von schrittweise umgesetzten Maßnahmen zur Vereinfachung der Konzernstruktur und Effizienzsteigerung in den operativen Prozessen. Der „Ur-Markt“ Italien war und ist nach den tiefgreifenden Veränderungen in 2017 geändert zu bedienen. Das Tanksanierungsgeschäft wächst und verschiebt sich von Tankstellen nach Groß-Lagertanks in Raffinerien und Depots, die Bodensanierung wächst überproportional und arbeitet erfolgreich an neuen technischen Alleinstellungsmerkmalen zum Vorteil unserer Kunden. Um diese Strategie gebührend zu unterstützen wurde die Beteiligung an der Maremmana Ecologia Srl von 65% auf 90,27% ausgebaut. Der Tankstellen Full-Service-Bereich fokussiert sich mehr und mehr auf die großen Investitionen im Bereich Infrastruktur von LNG-Tankstellen für den Gütertransport bzw. LKW-Frachtverkehr.

In Deutschland ist das Doppelwandrohr-Geschäft gut über Plan, und neue, leichte, selbsttragende Tank-Innenverkleidungen wurden erfolgreich auf den Markt gebracht. In Spanien sieht man die ersten Früchte aus der Idee, eine Brücke nach Südamerika schlagen zu wollen und gleichzeitig wird die Kompetenz in der Analyse-Dienstleistung für SIR-Software Kunden ausgebaut um dem Bedarf am Markt nach der neuen Gesetzgebung Rechnung zu tragen. Schlüssel dazu war 2018 die Akquisition von 60% des Kapitals der Firma ALTERNATIVAS ECOLÓGICAS INGENIERÍA ENERGÉTICA, S.L, kurz Altereco. Frankreich ist und bleibt verstärkt das Tor zu den afrikanischen Kunden und Märkten, auch wenn im Detail und nach lokalen Ansprechpartnern verschieden, so doch durch französische Standards vereint. In Russland werden die ersten konkreten Anfragen auch im Wasser und Abwasser-Bereich in die Pilotphase begleitet und in China stellt die Gründung der ersten eigenen Gesellschaft Woltank Adisa Shanghai Environmental Technology Ltd. einen echten Meilenstein dar. Der chinesische Markt hat in 2018 etwa soviel Rohmaterial (Epoxyd-Harze) verarbeitet wie die Stamm-Märkte in Europa.

Zur Stärkung des Eigenkapitals der Woltank-Adisa Holding AG sowie zur Finanzierung des zukünftigen Wachstums und der geplanten Innovationen wurde von der Hauptversammlung am 20. August beschlossen, das Stammkapital von 563.074 auf 1.034.421 Euro zu erhöhen. Eine weitere Erhöhung fand mit Beschluss vom 16.01.2019 statt auf insgesamt 1.111.000 Aktien Stand heute.

Insgesamt wurde durchgängig an allen Standorten der Gruppe an Forschung und Entwicklung gearbeitet, mit dem Ziel, rund 10% der Ausgaben in die Bereitstellung von zukünftigen Alleinstellungsmerkmalen zum Vorteil unserer Kunden zu investieren. Begleitend dazu wurde regelmäßig das Portfolio an Patenten und Marken bewertet und gepflegt. Nicht zuletzt in diesem Zusammenhang wurde in 2018 der Anteil an der OnO Water Protection GmbH von 75,5% auf 100% erhöht.

Um der vergrößerten Anzahl an Aktionären Rechnung zu tragen, wurde 2018 der Aufsichtsrat von drei auf fünf Mitglieder erweitert.

Die neu erstellte Homepage www.woltank-adisa.com wurde laufend erweitert und mit neuen Informationen versorgt.

1.2. Gesellschafterdarlehen mit Rangrücktritt

Das Gesellschafter-Darlehen über 1,0 Millionen Euro ist nach wie vor nachrangig. Die Darlehensgeber sind damit mit ihrem Anspruch auf Tilgung und Verzinsung der gewährten Darlehen hinter alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft Woltank-Adisa Holding AG gegenüber Banken zurückgetreten.

1.3. Bericht über die Zweigniederlassungen

Die Gesellschaft Woltank-Adisa Holding AG unterhält derzeit keine Zweigniederlassungen.

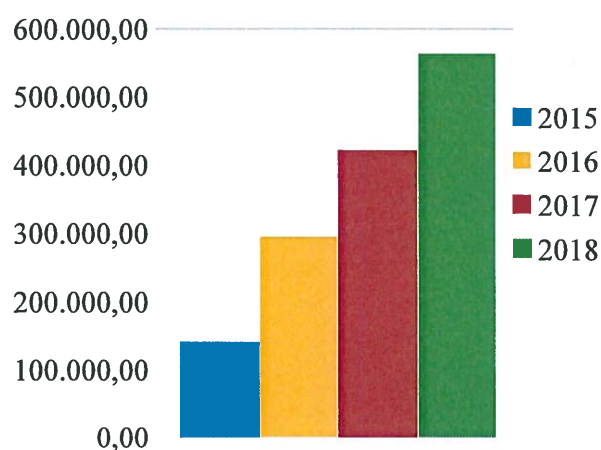
1.4. Kennzahlen zur Ertragslage

1.4.1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt:

	2015 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2018 EUR
Umsatzerlöse	139.200	293.978	421.077	562.559

Umsatzerlöse



Die Umsätze im Jahr 2018 resultieren aus der Nutzung von Patenten und Markenrechten sowie aus Beratungsleistungen.

1.4.2. Investitions- und Finanzierungsbereich

Die Investitionen im Wirtschaftsjahr 2018 sind aus dem Anlagespiegel ersichtlicher.

1.4.3. Personal- und Sozialwesen

Im Wirtschaftsjahr 2018 wurde ein Dienstnehmer beschäftigt.

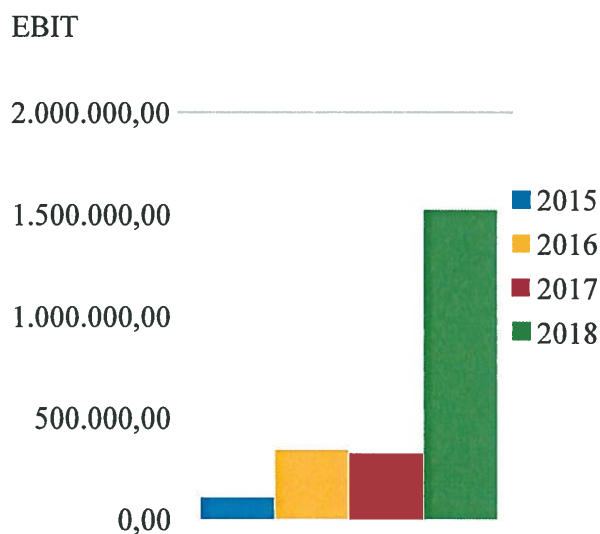
1.4.4. Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)

Das Ergebnis vor Zinsen und Steuern entspricht dem um den Zinsaufwand korrigierten Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (neu: Ergebnis vor Steuern).

Die Berechnung erfolgt folgendermaßen:

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit t/ (neu: Ergebnis vor Steuern)
+ Zinsen und ähnliche Aufwendungen gem. § 231 Abs 2 Z 15 bzw. Abs 3 Z 14 UGB
= Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)

	2015 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2018 EUR
EBIT	102.262	336.027	323.232	1.515.129



1.4.5. Kapitalrentabilität

Grundsätzlich werden die Kapitalrentabilitäten auf Basis des Kapitals zum Anfang des Geschäftsjahres berechnet.

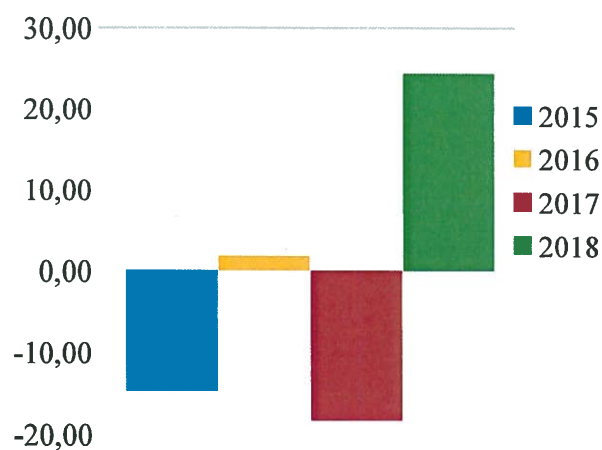
1.4.5.1. Eigenkapitalrentabilität (Return on Equity - ROE)

Die Eigenkapitalrentabilität ergibt sich aus dem Verhältnis des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zum Eigenkapital und berechnet sich folgendermaßen:

$$\text{Eigenkapitalrentabilität} = \frac{\text{Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit}}{\text{Eigenkapital}} \times 100$$

	2015 %	2016 %	2017 %	2018 %
Eigenkapitalrent.	-14,65	1,80	-18,21	24,34

EIGENKAPITALRENTABILITÄT



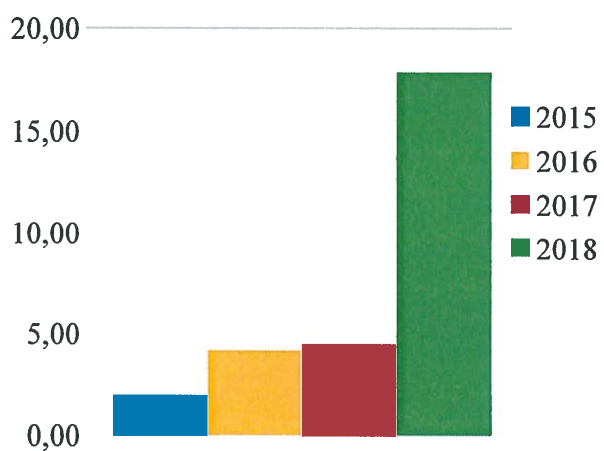
1.4.5.2. Gesamtkapitalrentabilität (Return on Investment - ROI)

Die Gesamtkapitalrentabilität ergibt sich aus dem Verhältnis des Ergebnisses vor Zinsen und Steuern zum Gesamtkapital.

$$\text{Gesamtkapitalrentabilität} = \frac{\text{Ergebnis vor Zinsen und Steuern}}{\text{Gesamtkapital}} \times 100$$

	2015 %	2016 %	2017 %	2018 %
Gesamtkapitalrent.	1,90	4,14	4,44	17,79

GESAMTKAPITALRENTABILITÄT



1.5. Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage

1.5.1. Nettoverschuldung (Net Debt)

Die Nettoverschuldung ergibt sich als Saldo des verzinslichen Fremdkapitals und der flüssigen Mittel.

verzinsliches Fremdkapital
- flüssige Mittel
= Nettoverschuldung

Für das verzinsliche Fremdkapital wurden folgende Posten angesetzt:

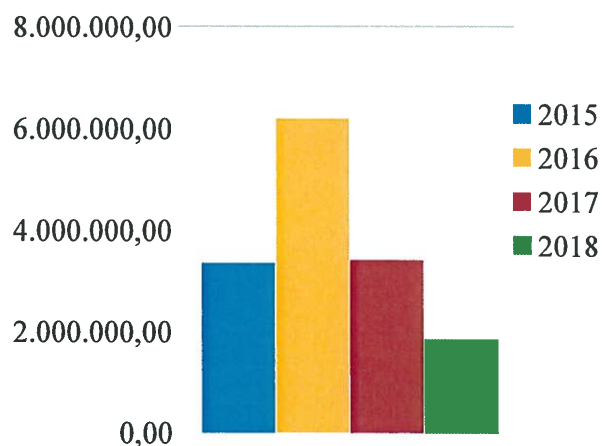
- Anleihen
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- Verbindlichkeiten aus Darlehen
- Rückstellungen für Abfertigungen
- Rückstellungen für Pensionen
- Rückstellungen für Jubiläumsgelder

Die flüssigen Mittel setzten sich wie folgt zusammen:

- Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten
- Wertpapiere des Umlaufvermögens

	2015 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2018 EUR
Nettoverschuldung	3.332.962	6.172.561	3.399.416	1.845.561

NETTOVERSCHULDUNG



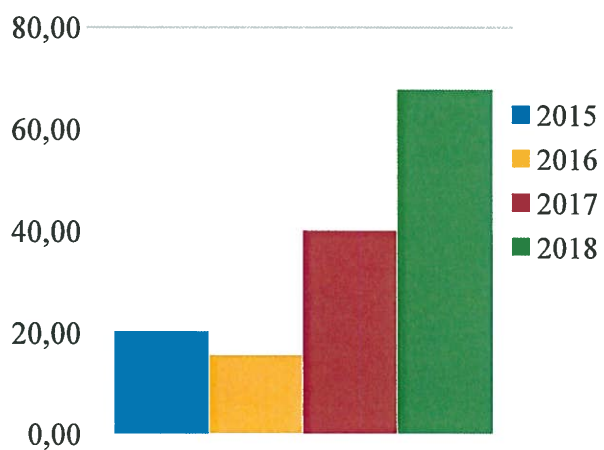
1.5.2. Eigenkapitalquote (Equity Ratio)

Die Eigenkapitalquote stellt den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital dar.

$$\text{Eigenkapitalquote} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Gesamtkapital}} \times 100$$

	2015 %	2016 %	2017 %	2018 %
Eigenkapitalquote	20,01	15,49	39,91	67,57

EIGENKAPITALQUOTE



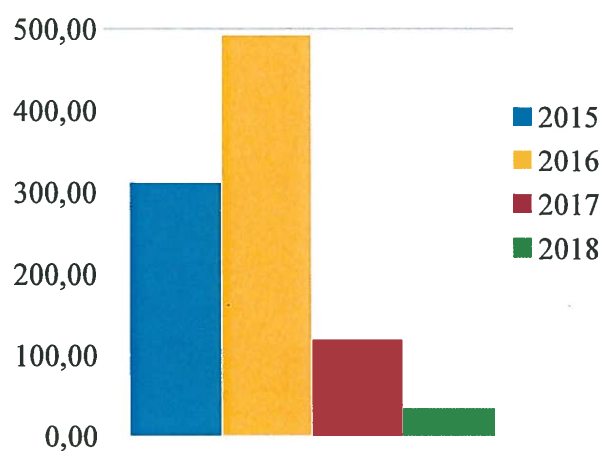
1.5.3. Nettoverschuldungsgrad (Gearing)

Der Nettoverschuldungsgrad entspricht dem Verhältnis der Nettoverschuldung zum Eigenkapital

$$\text{Nettoverschuldungsgrad} = \frac{\text{Nettoverschuldung}}{\text{Eigenkapital}} \times 100$$

	2015 %	2016 %	2017 %	2018 %
Nettoversch.grad	309,63	490,85	117,14	32,08

NETTOVERSCHULDUNGSGRAD



1.5.4. Cash-Flow-Kennzahlen

Der Cash-Flow wurde entsprechend den Berechnungsgrundsätzen des KFS/BW 2 unter Anwendung der indirekten Methode aufgestellt. Die Teilergebnisse der Geldflussrechnung sind folgende:

	2017	2018
- Geldfluss aus der operativen Tätigkeit	2.226.045	-771.892
- Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-369.892	-296.901
- Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-1.610.064	751.984

2. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens

2.1. Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Die Verstärkung der Tätigkeiten im Bereich der Flachbodentanks wird weiter vorangetrieben. Es ist damit die erste der drei strategischen Einheiten in einem guten Fahrwasser, mit guten Aussichten auf Erweiterung in die petrochemische Industrie. Das damit zusammenhängende Geschäft aus dem reinen Verkauf von Spezialharzen wächst immer noch überproportional, wobei sich hier nun klar der seit mehreren Jahren erwartete Trend zu LNG (Flüssiges Erdgas) zeigt. In 2019 erwarten wir ein überproportionales Wachstum der schlüsselfertigen LNG Tankanlagen vor allem für die Betankung von Nutzfahrzeugen. Die Finanzierungen der Europäischen Union sind diesbezüglich annonciert und auch China hat den Bau von 20.000 LNG Tankstellen bis 2025 bekanntgegeben.

Als dritter strategischer Unternehmenszweig wird die Boden- und Grundwassersanierung konsolidiert vorangetrieben und für den Export vorbereitet. Das Interesse an In-Situ Sanierungstechnologie ist vor allem in ehemaligen Entwicklungsländern sehr ausgeprägt, und die letzten Entwicklungen der Maremmana Ecologia Srl werden diesbezüglich ein klares Alleinstellungsmerkmal darstellen können.

Am Aufbau der Vertriebskanäle in Russland und Südamerika wird weiter gearbeitet, Indien und Nordamerika werden vorbereitet und entsprechende Geschäftspläne in der zweiten Jahreshälfte bewertet werden. Erwartet wird in 2019 ein konsolidierter Umsatz von 45 Mio. Euro.

2.2. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Das wesentlichste Risiko bleibt ein Wertverlust der Beteiligungen. Es wird daher eine strenge Planung und Planvergleich durchgeführt und quantitativ als auch qualitativ in Quartalsberichten dokumentiert. Falls es notwendig erscheint, wird man in der Funktion als Gesellschafter bzw. Aktionär im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten entsprechende unterstützende Hilfeleistungen zukommen lassen.

Vor allem durch die langen Zahlungsziele in Italien, wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligungen auch aufgrund angespannter Liquiditätssituationen an Wert verlieren können. Diese sind bei der derzeitigen Lage im Hauptmarkt Italien nicht auszuschließen, auch wenn die Bewertungsmechanismen zur Beurteilung der Bonität von potentiellen Kunden sehr zuverlässig funktionieren. Um die Datenlage in Italien zu verbessern, wird verstärkt gemeinsam an der Geschäftsplanung gearbeitet (Sales Plan), und weiters ein zentraler Vertriebsdienst Italien angestrebt, der nach Geschäftsbereichen und nicht mehr territorial organisiert sein wird. Bei der Tochter Maremmana Ecologia Srl besteht ein Risiko aufgrund der (indirekten) Abhängigkeit von ENI von über 75%; dies wird im Laufe des Jahres durch verstärkte Export Maßnahmen relativiert werden.

Weiterführend kann in einzelnen nationalen Märkten eine lokale Marktsättigung zu einem partiellen Umsatzrückgang führen. Als Gegenmaßnahme dazu wirken die drei strategischen Unternehmensbereiche antizyklisch kompensierend.

Ein allgemeines Risiko ergibt sich aus der Handarbeit der Installationsmethode im ersten Bereich der Tankbeschichtungen. Dort können Verarbeitungsfehler zu Garantieleistungen führen. Diese variieren in ihrer Bedeutung mit der Größe des einzelnen Tanks.

Die Gemengelage der gesetzlichen Vorschriften ist weltweit in kontinuierlicher Weiterentwicklung. Ein prominentes Beispiel dafür ist die bekannte Europäische Richtlinie REACH. Im Rahmen der nun mehr verpflichtenden Registrierungen der einzelnen Produkte kann es von Fall zu Fall teilweise leichte Anpassung von Produkten und Formeln geben. Im Besonderen kann dies Härter für Harze betreffen, wo eine den bekannten Allergenstatus eines Amin-Härters vermindere Vorreaktion nicht mehr erlaubt ist. In solchen Fällen wird durch eine Weiterentwicklung der Formel und angepasste Schutzmaßnahmen wirksam und vollständig Abhilfe geschaffen.

Die Altersstruktur der Mitarbeiter der operativen Tochtergesellschaften ist ausgewogen. Trotzdem ist der Verlust durch Rente oder Arbeitswechsel von guten Mitarbeitern ein Risiko, das durch konstante Weiterbildung und Ausbildung von neuen Mitarbeitern mit immer besseren technischen Grundkenntnissen verringert wird.

3. Bericht über die Forschung und Entwicklung

Die Forschung und Entwicklung zur strategischen Entwicklung der einzelnen Geschäftsbereiche wird in den Tochtergesellschaften selbst durchgeführt. Auf Holding Ebene findet keine direkte Entwicklungsarbeit statt. Die Entwicklungen entstehen hauptsächlich aus der Frage, mit welchen technischen Mitteln man die Risiken aus der Arbeitssicherheit der Arbeiter minimieren oder ausschließen könnte, beziehungsweise der Effizienzsteigerung und Schaffung von Alleinstellungsmerkmalen als zukünftige Wettbewerbsvorteile. Ein Beispiel stellt die effizienzgesteigerte In-Situ Sanierung von kontaminierten Böden und Grundwasser dar, an der die Tochter Maremmana Ecologia Srl erfolgreich arbeitet.

4. Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess

Der Vorstand hat ein internes Kontrollsystem eingerichtet, das sicherstellt und gewährleistet, dass die einzelnen Resorts und Personen die ihnen zugerechneten Aufgaben effektiv und effizient erfüllen. Entscheidungen werden grundsätzlich nach Rücksprache mit dem Vorstand oder dem jeweiligen Vorgesetzten nach dem Vier-Augen-Prinzip getroffen.

Seit dem Jahr 2018 wird die Buchhaltung im Unternehmen selbst erstellt, woraus tagesaktuelle Zahlen resultieren, welche sich positiv auf das interne Kontrollsystem auswirken. Die klare Trennung zwischen Belegverwaltung und Belegverarbeitung wird durch verschiedene Zuständigkeiten sichergestellt. Ebenfalls wurde ein Risikocheck durchgeführt und dokumentiert.

Vor Aufnahme von Geschäftsbeziehung in Gebieten mit kritischen Situationen werden konsequent Anfragen bei der Wirtschaftskammer Österreich und folgend beim österreichischen Außenministerium gestellt und dokumentiert.

Auf Gruppenebene wurden die Begrenzungen der Vollmachten des Vorstandes der Wolfstank-Adisa Holding AG auch einzeln auf jede Gesellschaft angewandt, was eine weitere Kontrollmöglichkeit und Risikominimierung bzw. Frühwarnung erlauben wird.

31.05.2019



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untern, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.